Eingel. 16. Jan. 2019
StRH 1 - 1

DER BÜRGERMEISTER
DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, 28. Dezember 2018

Gemäß § 73 Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung stelle ich an den Stadtrechnungshof Wien ein

Ersuchen

auf Durchführung eines besonderen Aktes einer Gebarungskontrolle.

Begründung:
Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion ist es mir besonders wichtig, dass das Thema der Compliance beleuchtet wird. Im Hinblick auf eine risikoorientierte Perlustrierung von Anstalten, Stiftungen, Fonds und Vereinen der Stadt Wien ist eine sachkundige Prüfung im Bereich des Compliancemanagements unumgänglich. Dabei trägt das Vorhandensein entsprechender Regelungen und ein gelebtes Compliancemanagement zu mehr Transparenz nach innen und außen und auch zu einem sparsamen Umgang mit öffentlichen Subventionen bei. Insofern ist zur Stärkung des Vertrauens in die Anstalten, Stiftungen, Fonds und Vereine der Stadt Wien sowie die subventionsempfangenden Stellen und zu deren wirtschaftlicher Führung eine Gebarungskontrolle zu dieser Themenstellung erforderlich.

Auf Grund dieser Ausführungen wird daher folgendes Prüfungsersuchen gestellt.

1. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei den von Organen der Gemeinde Wien verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten mit einem Vermögen von mehr als 1 Million Euro sowie jenen Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmen gem. § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?
Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern ein Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

2. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei den von Organen der Gemeinde Wien verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, Fonds, Stiftungen und Anstalten mit weniger als 1 Million Euro Vermögen nach Durchführung einer Stichprobenauswahl eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?
Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern eine Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Sofern kein Compliancemanagementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

3. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei jenen Vereinen, die aufgrund einer Subventionsvereinbarung von der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien erfasst sind und eine qualifizierte Rechnungslegung im Sinne des Vereinsgesetzes vorzunehmen haben, eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?
Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern eine Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Wird empfohlen, dass in den Subventionsvereinbarungen seitens der fördergebenden Stellen Standards für ein Compliancemanagementsystem vorgeschrieben werden?

4. Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfungskriterien gem. § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei jenen Vereinen, die aufgrund einer Subventionsvereinbarung von der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien erfasst sind und keine qualifizierte Rechnungslegung im Sinne des Vereinsgesetzes vorzunehmen haben, nach Durchführung einer Stichprobenauswahl eine Gebarungsprüfung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchführen, welche sich mit folgenden Themen befasst:

a) Wurde ein Compliancemanagementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?
Wurden die Inhalte der Compliancekultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?

b) Sofern eine Compliancemanagementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?

c) Wird empfohlen, dass in den Subventionsvereinbarungen seitens der fördergebenden Stellen Standards für ein Compliancemanagementsystem vorgeschrieben werden?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Ludwig

Stadtrechnungshof Wien

Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien